



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

02.12.2022

Nr. 84

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

## Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen S. 987
  2. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2022 S. 988
  3. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Schulverband Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2023 S. 990
  4. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung des Schulverbandes Hohenwestedt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen S. 992
  5. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westlich Kloster“ der Gemeinde Osterstedt für das Gebiet westlich der Straße „Kloster“, südlich der „Taubenstraße“ einschließlich eines Straßenabschnittes der „Taubenstraße“, nördlich der „Osterstedter Au“ und östlich der offenen Landschaft S. 993
  6. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westlich Kloster“ der Gemeinde Osterstedt für das Gebiet westlich der Straße „Kloster“, südlich der „Taubenstraße“ einschließlich eines Straßenabschnittes der „Taubenstraße“, nördlich der „Osterstedter Au“ und östlich der offenen Landschaft (siehe Planskizze) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB S. 994
  7. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Mörel S. 996
  8. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Arpsdorf S. 997
  9. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wapelfeld S. 1002
  10. Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer öffentlichen Wegefläche für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Tackesdorf hier: Teilfläche (gem. Lageplan) der öffentlichen Wegstrecke - Gemarkung Lütjenwestedt, Flur 3 Flurstück 147/2 der Gemeinde Tackesdorf S. 1003
  11. Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer öffentlichen Wegefläche für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Meezen hier: Waldhütten Teilfläche 1 der Gemarkung Meezen Flur 6 Flurstück 4 S. 1004
- Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt S. 1006

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Satzung über die Aufhebung der Satzung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 17.11.2022 diese Satzung erlassen.

### **§ 1**

Die Satzung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 13.06.2012 wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 24.11.2022

gez. (L.S.)

Jörg Hommel  
(Verbandsvorsteher)

# Amtliche Bekanntmachung

## I. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 39, ber. S. 276) in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 301), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S.122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514) sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 21. November 2022 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	45.000,00	0,00	3.566.200,00	3.611.200,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.300,00	0,00	2.987.800,00	2.991.100,00
Jahresüberschuss	41.700,00	0,00	578.400,00	620.100,00
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.600,00	0,00	3.430.500,00	3.467.100,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	87.200,00	0,00	2.375.800,00	2.463.000,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	200.000,00	0,00	36.000,00	236.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	296.500,00	0,00	792.200,00	1.088.700,00
festgesetzt.				

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	18,33	auf	18,25

## § 3

Unverändert

## § 4

Unverändert

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

Hohenwestedt, den 24.11.2022

gez.

(L.S.)

Carsten Wiele  
(Schulverbandsvorsteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung für den Schulverband Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 39, ber. S. 276) in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 301), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S.122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514) sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 21. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                  |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 3.982.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 3.571.400,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | 411.000,00 EUR   |
| 2. im Finanzplan mit   |                  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 3.816.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 2.962.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 36.000,00 EUR    |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 922.400,00 EUR   |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 18,10 Stellen. |

### § 3

Die Verbandsumlage wird auf insgesamt 2.670.000,00 EUR festgesetzt. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus der dem Vorbericht beigefügten Anlage.

Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres fällig.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Satz 1 zu berichten.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

Hohenwestedt, den 24.11.2022

gez.

(L.S.)

Carsten Wiele  
(Schulverbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Satzung über die Aufhebung der Satzung des Schulverbandes Hohenwestedt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 21.11.2022 diese Satzung erlassen.

### **§ 1**

Die Satzung des Schulverbandes Hohenwestedt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 27.06.2012 wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwestedt, den 24.11.2022

gez. (L.S.)

Carsten Wiele  
(Verbandsvorsteher)

# Amtliche Bekanntmachung

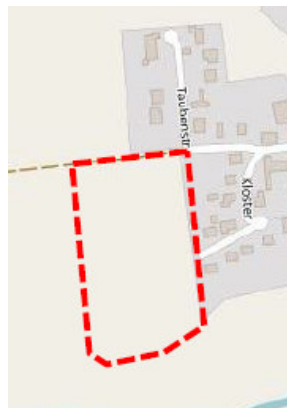
**Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Osterstedt**

**Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westlich Kloster“ der Gemeinde Osterstedt für das Gebiet westlich der Straße „Kloster“, südlich der „Taubenstraße“ einschließlich eines Straßenabschnittes der „Taubenstraße“, nördlich der „Osterstedter Au“ und östlich der offenen Landschaft (siehe Planskizze)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterstedt hat auf ihrer Sitzung am 30.11.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westlich Kloster“ der Gemeinde Osterstedt für das Gebiet westlich der Straße „Kloster“, südlich der „Taubenstraße“ einschließlich eines Straßenabschnittes der „Taubenstraße“, nördlich der „Osterstedter Au“ und östlich der offenen Landschaft beschlossen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

**Planskizze** (unmaßstäblich)  
des Gebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westlich Kloster“  
(rot-gestrichelt-umrandet)  
der Gemeinde Osterstedt



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, den 02.12.2022

Der Amtsdirektor  
Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder

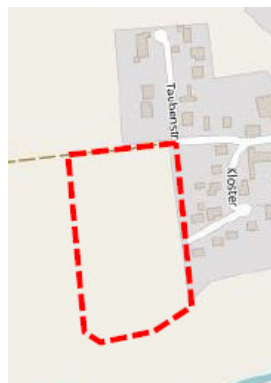


# Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Osterstedt**

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westlich Kloster“ der Gemeinde Osterstedt für das Gebiet westlich der Straße „Kloster“, südlich der „Taubenstraße“ einschließlich eines Straßenabschnittes der „Taubenstraße“, nördlich der „Osterstedter Au“ und östlich der offenen Landschaft (siehe Planskizze) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

**Planskizze** (unmaßstäblich)  
des Gebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westlich Kloster“  
(rot-gestrichelt-umrandet)  
der Gemeinde Osterstedt



Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterstedt in der Sitzung am 30.11.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westlich Kloster“ für das Gebiet westlich der Straße „Kloster“, südlich der „Taubenstraße“ einschließlich eines Straßenabschnittes der „Taubenstraße“, nördlich der „Osterstedter Au“ und östlich der offenen Landschaft im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB und die Begründung (ohne Umweltbericht) liegen in der Zeit vom

**12. Dezember 2022 bis 16. Januar 2023** (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse [info@amt-mittelholstein.de](mailto:info@amt-mittelholstein.de) anzufordern.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

**Von einer Umweltprüfung wird unter Bezugnahme auf § 13 Abs. 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) abgesehen.**

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die vorstehende Adresse gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

**Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:**

- 1) Satzung im Entwurf (Stand 09.11.2022)
- 2) Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 (Stand: 09.11.2022)
- 3) Informationspflicht (DGSVO)

Hohenwestedt, den 02.12.2022

Der Amtsdirektor  
Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Satzung über die 1. Änderung**  
**der Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Satzung über die Abwasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Mörel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S.57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.März.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs.3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4, 8 Abs.1 S.1 und Abs. 6, 9, 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564), der §§ 1 Abs.1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S.425) und des § 24 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Mörel (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23.11.2022 folgende Satzung über die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Mörel erlassen:

**Artikel I**

1) § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt 4,16 € je cbm Abwasser.

**Artikel II**

Die Satzung über die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Mörel tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Mörel, den 01.12.2022

gez. (L.S.)

Bernd Steinbach  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Arpsdorf (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4 und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 11 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Arpsdorf (Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen – AAS Kleinkläranlagen) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf vom 22.11.2022 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der „Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen“ die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

### § 2 Entleerung der Grundstückskläranlagen

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass

- a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
- b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

- c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
- d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.
- (3) Technisch ungelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammt (Regelabfuhr).
- (4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.
- (5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern (Regelabfuhr).
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammsschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklä rung, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 4**

##### **Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers/Schlamm berechnet, die jeweils auf volle und halbe m<sup>3</sup> gerundet wird, diese beträgt:
  - a) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung im Zuge der Regelentleerung 56,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - b) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 87,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - c) Für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 77,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
  - d) Für die Notentleerung bzw. -entschlammung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung 126,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm.
- (3) Als Zusatzgebühr wird ein Schlauchlängenzuschlag von 30,00 € berechnet, soweit für die Abfuhr eine Schlauchlänge von mehr als 50 m erforderlich ist.
- (4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlendem Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 38,00 € berechnet.
- (5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6**

### **Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 8**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Arpsdorf vom 25.07.2019 außer Kraft.

Arpsdorf, den 24.11.2022

gez. (L.S.)

Jens Krügel  
(Bürgermeister)



# Amtliche Bekanntmachung



## Satzung über die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wapelfeld

### (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S.57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.März.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs.3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4, 8 Abs.1 S.1 und Abs. 6, 9, 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564), der §§ 1 Abs.1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S.425)-und des § 14 der Satzung der Gemeinde Wapelfeld über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.11.2022 folgende Satzung über die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wapelfeld erlassen:

#### Artikel I

1) § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner jährlich 116,28 €.

2) § 6 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) jährlich 116,28 €.

#### Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wapelfeld tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wapelfeld, den 30.11.2022

gez. (L.S.)

Volker Delfs  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Tackesdorf

## Bekanntmachung

**Einziehung einer öffentlichen Wegefläche für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Tackesdorf  
hier: Teilfläche (gem. Lageplan) der öffentlichen Wegstrecke - Gemarkung Lütjenwestedt  
Flur 3 Flurstück 147/2 der Gemeinde Tackesdorf**

Die Gemeinde Tackesdorf als Träger der Straßenbaulast hat auf ihrer Sitzung der Gemeindeversammlung am 08.12.2021 beschlossen, dass eine Teilfläche der öffentlichen Wegefläche – Gemarkung Lütjenwestedt Flur 3 Flurstück 147/2 (gem. Lageplan) eingezogen werden soll.



In der Zeit vom 27.12.2021 bis 31.01.2022 liegt ein Lageplan der einzuziehenden öffentlichen Wegefläche im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Zimmer 17, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die Einziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Zimmer 17, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt zu erheben.

Hohenwestedt, den 17.12.2021

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
gez. Jens Lahrsen

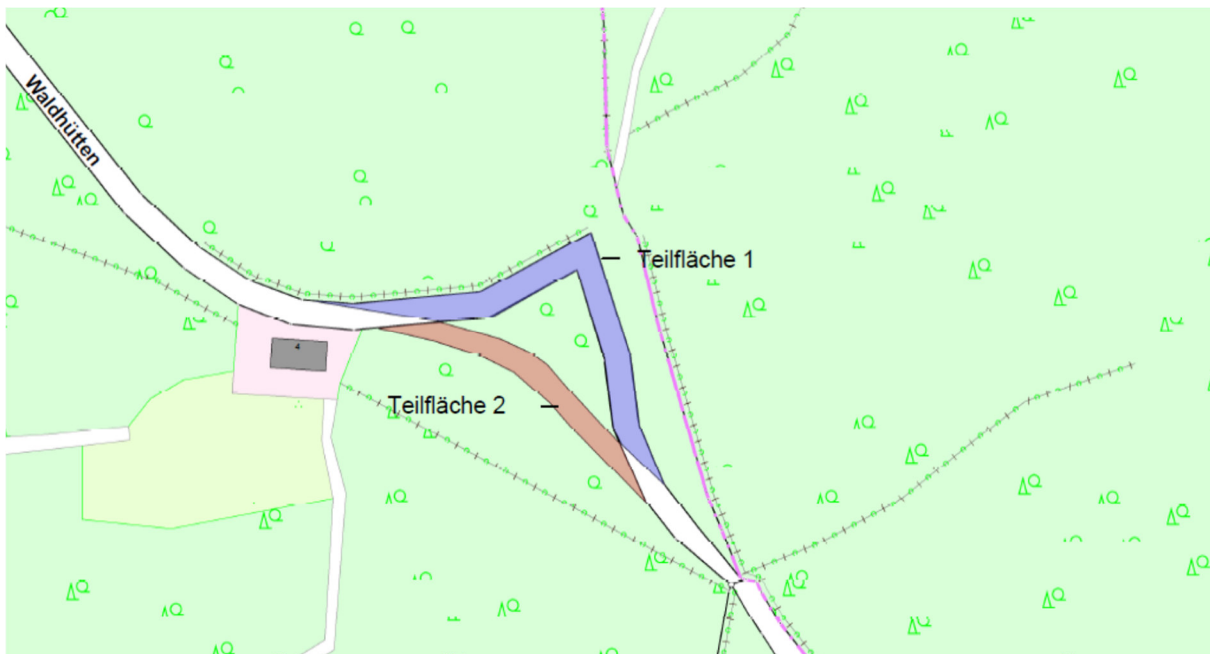
# Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Meezen

## Bekanntmachung

**Einziehung einer öffentlichen Wegefläche für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Meezen**  
hier: **Waldhütten Teilfläche 1 der Gemarkung Meezen Flur 6 Flurstück 4**

Die Gemeinde Meezen hat als Träger der Straßenbaulast auf ihrer Sitzung der Gemeindevertretung am 07.09.2021 beschlossen, dass die **Teilfläche 1** der öffentlichen Wegefläche der Gemeindestraße „Waldhütten“ – Gemarkung Meezen Flur 8 Flurstück 4 (gem. Lageplan) eingezogen werden soll.



Das Auslegungsverfahren gem. § 8 Abs. 3 StrWG hat in der Zeit vom 05.09.2022 bis einschließlich 10.10.2022 stattgefunden. Gem. § 8 Abs. 4 StrWG konnten Einwendungen gegen die Einziehung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Einziehung wird verfügt. Die Wirksamkeit der Einziehung der Straßenfläche tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehungsverfügung ein.

Die Einziehungsverfügung und der hierzu maßgebliche Lageplan können ab sofort bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) im Amt Mittelholstein, Zimmer 17, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Einziehung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt einzulegen.

Hohenwestedt, den 02.12.2022

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
gez. Jens Lahrsen



## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 13.12.2022, um 19:00 Uhr,  
im Forum, Rektor-Wurr-Straße 1-3, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 07.11.2022
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte und Mitteilungen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Städtebauförderungsprogramm
- 7.1 Städtebauförderungsprogramm "Lebendige Zentren"  
städtebauliche Gesamtmaßnahme: Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge  
Förderantrag für das Programmjahr 2023
- 8 Bebauungsplan Nr. 31 "Böternhöfen" 1. Änderung  
- Verfahrenswechsel Aufstellungsbeschluss nach § 13 BauGB  
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 9 Bebauungsplan Nr. 61 "Westlich Glüsing"  
- Aufstellungsbeschluss
- 10 9. Änderung des Flächennutzungsplanes "Westlich Glüsing"  
- Aufstellungsbeschluss
- 11 Antrag auf Einleitung einer Bauleitplanung zwecks Wohnbebauung im "Wapelfelder Weg"
- 12 Bebauungsplan Nr. 64 "Wapelfelder Weg"  
- Aufstellungsbeschluss nach § 13a BauGB - Innenentwicklung
- 13 Bebauungsplan Nr. 65 "Pflanzkohlekraftwerk"  
- Antrag auf Einleitung einer Bauleitplanung
- 14 Bebauungsplan Nr. 66 "Bioenergie"  
- Antrag auf Einleitung einer Bauleitplanung

- 15 Bebauungsplan Nr. 67 "PV-Freiflächenanlage Freibad Hohenwestedt"  
- Antrag auf Einleitung einer Bauleitplanung
- 16 Etatanmeldungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenwestedt für das Jahr 2023
- 17 Sozialkaufhaus Hohenwestedt; Zuschussantrag der Diakonie Altholstein
- 18 Projekt Bürgerbus
- 19 Beteiligungsbericht 2021
- 20 Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)
- 21 Feststellung Jahresabschluss 2021 der Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice
- 22 Wirtschaftsplan Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice 2023
- 23 Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung)
- 24 Kommunaler Wärme- und Kälteplan der Gemeinde Hohenwestedt  
- Grundsatzbeschluss
- 25 Gewerbegebiet Böternhöfen
- 26 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 27 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 28 Vertragsangelegenheiten
- 29 Unterstützungsanfrage Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice
- 30 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Viele  
Bürgervorsteher